

## **Eingeschränkter Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2012**

Gemäß § 1 Absatz 4 Satz 1 KPG M-V obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss der Hansestadt Stralsund. Er hat sich des Rechnungsprüfungsamtes zu bedienen, welches gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 KPG M-V einzurichten ist. Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1, 3 bis 5 und 8 KPG M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmung hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss - unter Einbeziehung des Rechnungswesens der

### **Hansestadt Stralsund**

für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 geprüft.

Der Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53 GemHVO-Doppik wurden von der Verwaltung unter der Gesamtverantwortung des Oberbürgermeisters erstellt. Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes war es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Jahresabschlussprüfung unter Beachtung des § 3a KPG M-V vorgenommen. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Hansestadt Stralsund sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des auf die Rechnungslegung bezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Rechnungswesen, im Jahresabschluss, im Anhang und in den Anlagen zum Anhang überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verwaltung der Hansestadt Stralsund sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses, des Anhangs und der Anlagen zum Anhang. Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die gegebene Beurteilung bildet.

Nachfolgend bezeichnete wesentliche Prüfungsfeststellungen führten zur Einschränkung des Bestätigungsvermerks:

1. Der Jahresabschluss ist nicht gemäß § 60 Absatz 4 KV M-V innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufgestellt. Verstöße gegen § 60 KV M-V führen ohne Rücksicht auf ihre Wesentlichkeit zu einer Einschränkung des Bestätigungsvermerks.
2. Die Wirksamkeit eines rechnungsbezogenen internen Kontrollsystems ist aufgrund fehlender Dienstanweisungen nicht gegeben.
3. Aufgrund der fehlerhaften Aktivierung im Jahr 2011 fertiggestellter Vermögensgegenstände wird die Ertragslage des Haushaltsjahres 2012 in Höhe 95 TEUR besser dargestellt, als sie tatsächlich ist.
4. Aufgrund der Nichtaktivierung fertiggestellter Vermögensgegenstände mit Anschaffungs- und Herstellungskosten in Höhe von 13.973 TEUR unterbleibt in der Ergebnisrechnung der Ausweis von Abschreibungen. Die Ertragslage des Haushaltsjahres 2012 wird somit in Höhe von 151 TEUR besser dargestellt, als sie tatsächlich ist.
5. In der Bilanz ist der Ausweis der Grundstücke und der Forderungen aus Grundstücksverkäufen nicht vollständig gegeben.
6. Es liegen erhebliche Verstöße gegen den Grundsatz der Einzelbewertung von Vermögensgegenständen vor.
7. Die Jahresabschlüsse der vier Städtebaulichen Sondervermögen für das Haushaltsjahr 2011 liegen nicht vor.
8. Die Jahresabschlüsse der vier Städtebaulichen Sondervermögen für das Haushaltsjahr 2012 liegen nicht vor.
9. In der Bilanzposition A 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden nicht alle bestehenden Forderungen ausgewiesen.
10. Der Ausweis der Finanzbeziehungen des städtischen Haushalts zum Eigenbetrieb Tourismuszentrale ist grundsätzlich zu klären. Der im Jahresabschluss als Zuschuss für laufende Zwecke an den Eigenbetrieb ausgewiesene Aufwand wurde im Jahresabschluss des Eigenbetriebs Tourismuszentrale als Kapitaleinlage ausgewiesen. Darüber hinaus ist die buchhalterische Umsetzung des nicht in Anspruch genommenen Kapitalzuschusses zu klären.
11. Die Ausübung des Wahlrechts, auf die Bildung von Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub und für nicht abgegoltene Überstunden zu verzichten, stellt einen Verstoß gegen die Dienstanweisung „Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie der Hansestadt Stralsund“ dar. Die Ausübung des Wahlrechts ist durch die Gemeinde zu regeln.

12. Der Anhang zum Jahresabschluss weist Fehler sowohl inhaltlich als auch zahlenmäßig aus. Die Ordnungsmäßigkeit der Angaben im Anhang ist zum Teil nicht gegeben. Der Anhang erfüllt die allgemeinen Grundsätze der Berichterstattung nur teilweise. Die Angaben sind überwiegend richtig, jedoch nicht vollständig.
13. Für die Übersicht über die Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit, welche den jahresübergreifenden Fehlbetrag der Finanzrechnung darstellt, ist fehlerhaft. Durch die Verwaltung ist die Erstellung und Fortschreibung im Jahresabschluss 2013 zu korrigieren.

Der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes enthält darüber hinaus weitere Beanstandungen. Das Rechnungsprüfungsamt erwartet, dass die Beanstandungen aus der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 zeitnah ausgeräumt und künftig beachtet werden.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entsprechen der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen mit den genannten Einschränkungen im Wesentlichen den Vorschriften des § 60 KV M-V, der §§ 24 bis 48 und der §§ 50 bis 53 der GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung im Wesentlichen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Hansestadt Stralsund.

Stralsund, den 11. Juni 2019

  
Tilo Troyke

Leiter der Rechnungsprüfungsamtes  
der Hansestadt Stralsund

